

Geschäftsordnung Aufsichtsrat

Stand: 13. März 2023

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide

§ 1 *Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter*

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des MitbestG für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, so- weit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichen- des ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsit- zenden handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende, jedoch mit Aus- nahme der dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem MitbestG zustehenden zweiten Stimme.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds muss durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden. Die Wahl wird durch das an Le- bensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (3) Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die erfor- derliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichts- ratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgege- benen Stimmen. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende während seiner Amtszeit aus, so hat sein Stell- vertreter unverzüglich eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, in der eine Neuwahl für die restliche Amtszeit erfolgt. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn der Stellvertreter ausscheidet.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr statt. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat in Einzelfällen beschließt, in Abwesenheit des Vorstands zu verhandeln.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Aufsichtsratsvorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei wird der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf fünf Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitzuteilen. Den Aufsichtsratsmitgliedern sind mit der Einberufung ausführliche Beschlussunterlagen zuzusenden, soweit nicht aus Gründen besonderer Dringlichkeit oder besonderer Geheimhaltungsbedürfnisse ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise geboten ist.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Aufsichtsratsmitglieder unter der dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

- (4) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der Sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn vor der Beschlussfassung kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (6) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei der erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu.
- (7) Ein in einer Aufsichtsratssitzung abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch eine nach § 9 Abs. 7 der Satzung im Einzelfall schriftlich ermächtigte Person überreichen lassen, wenn sich diese schriftlich verpflichtet hat, über sämtliche ihr in den Sitzungen bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse mit sechs oder acht Mitgliedern bilden. Eine Ausnahme bildet insofern der Nominierungsausschuss, mit lediglich drei Anteilseignervertretern als Mitglieder. Der Aufsichtsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und bestellt ihre Ausschussvorsitzenden.
- (2) Den Ausschüssen können im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Ergibt eine Abstimmung in einem solchen Ausschuss Stimmgleichheit, so erfolgt auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern eine zweite Abstimmung. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende dem Ausschuss an, so hat bei der zweiten Abstimmung er, nicht aber sein

Stellvertreter, zwei Stimmen. Kommt es auch bei dieser weiteren Abstimmung zu keinem Mehrheitsbeschluss, so entscheidet der Aufsichtsrat.

- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Einladung für die Sitzung zugeschickt; dies gilt nicht für den Präsidialausschuss und den Nominierungsausschuss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, wenn nicht der Ausschuss in Einzelfällen beschließt, in Abwesenheit des Vorstands zu verhandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 (Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter), 2 (Einberufung der Sitzungen), 3 (Beschlussfassung), 6 (Niederschrift über die Sitzungen), 7 (Schweigepflicht) und 9 (Willenserklärungen) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (6) Der Aufsichtsrat setzt einen Präsidialausschuss ein, dessen Vorsitzender der Aufsichtsratsvorsitzende ist. Der Präsidialausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor und behandelt auch die Bedingungen der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütung. Er entscheidet abschließend über zustimmungspflichtige Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann dem Präsidialausschuss im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Finanzwesens sowie von prüfungsbezogenen Beschlüssen setzt der Aufsichtsrat einen Finanz- und Prüfungsausschuss ein. Den Vorsitz dieses Ausschusses übernimmt ein anderes Aufsichtsratsmitglied als der Aufsichtsratsvorsitzende, das kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss ist zuständig für das Auswahlverfahren des Abschlussprüfers. Er überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität der Abschlussprüfung. In diesem Zusammenhang stimmt er abschließend allen zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers vorab zu.

Er nimmt zudem Stellung

- zum Wirtschaftsplan und zustimmungspflichtigen Planänderungen, zum Jahres- und Konzernabschluss, zum Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung, zum Lage- und Konzernlagebericht des Vorstands, zum zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht, zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und anderer Prüfer, zum Vorschlag für den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und zur Entlastung des Vorstands,
- zur Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Honorarvereinbarung und der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

(8) Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Personalwesens setzt der Aufsichtsrat einen Personalausschuss ein. Dieser nimmt Stellung

- zur Entwicklung des Personalbestands,
- zu Grundfragen des Tarifrechts, der Bezahlungssysteme und des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms,
- zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung.

(9) Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Investitionswesens und zur Vorbereitung von Beschlüssen bzw. zur Entscheidung über die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungsunternehmen sowie zur laufenden Verfolgung der wirtschaftlichen Entwicklung bestehender Beteiligungsunternehmen setzt der Aufsichtsrat einen Beteiligungs- und Investitionsausschuss ein.

Der Beteiligungs- und Investitionsausschuss nimmt Stellung zum Investitionsplan sowie zur Investitionsberichterstattung.

Über Investitionsmaßnahmen sowie über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit die Verpflich-

tung oder Berechtigung der Gesellschaft aus der Investitions- bzw. beteiligungsbezogenen Maßnahme insgesamt zwischen € 10.000.000,01 und € 30.000.000 liegt, entscheidet der Beteiligungs- und Investitionsausschuss abschließend.

Zudem entscheidet der Beteiligungs- und Investitionsausschuss abschließend über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit die Verpflichtung oder Berechtigung zwischen € 5.000.000,01 und € 10.000.000 liegt.

- (10) Der Aufsichtsrat setzt zudem einen Nominierungsausschuss ein, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- (11) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder, der Vorsitzende des Beteiligungs- und Investitionsausschusses die Mitglieder des Ausschusses spätestens in der nächsten Sitzung über die Berichte nach § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Vorstands zu unterrichten.
- (12) Der Aufsichtsrat kann nach Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen mit der Aufgabe, seine Beschlussfassung zu bestimmten Fragen vorzubereiten, Untersuchungen anzustellen oder die Durchführung von Beschlüssen zu überwachen.

§ 5 *Stellungnahme der Ausschüsse*

- (1) Die Stellungnahmen der Ausschüsse sollen einen bestimmten Vorschlag für die EntschlieÙung des Aufsichtsrats enthalten.
- (2) Die Stellungnahmen der Ausschüsse sollen eine Empfehlung an den Aufsichtsrat zu der Frage enthalten, ob der Verhandlungsgegenstand nach Ansicht des Ausschusses eine weitere mündliche Aussprache im Aufsichtsrat erfordert oder ohne Diskussion, dem Vorschlag des Ausschusses entsprechend, vom Aufsichtsrat beschlossen werden kann. Empfiehlt der Ausschuss die Beschlussfassung ohne erneute Aussprache, so gilt die Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt als erteilt, wenn nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats eine mündliche Aussprache beantragt. In der Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung sind die Punkte, für die eine Beschlussfassung ohne Aussprache empfohlen wird, gesondert zu kennzeichnen.

Die Beschlussvorschläge sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung vorzutragen, falls nicht nach Abs. 2 der Ausschuss eine Beschlussfassung ohne mündliche Aussprache empfiehlt.

§ 6 *Niederschrift über die Sitzungen*

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorstand unter fortlaufender Nummerierung der Beschlüsse eines Geschäftsjahrs Niederschriften angefertigt, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Urschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 *Schweigepflicht*

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

§ 8 *Richtlinien, Geschlechterquote und Altersgrenze*

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich Richtlinien für die Ausübung seiner Tätigkeit geben.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu 30 Prozent aus Männern zusammen, wobei diese Quote von der Seite der Anteilseignervertreter und der Seite der Arbeitnehmervertreter getrennt zu erfüllen ist.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder gilt eine Altersgrenze von in der Regel maximal 72 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl. Von dieser Altersgrenze darf im begründete-

ten Einzelfall abgewichen werden, soweit keine Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Personen bestehen und deren Wahl trotz Überschreitens der Altersgrenze im Interesse des Unternehmens zweckmäßig erscheint.

§ 9 Willenserklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen wird das in der Satzung festgesetzte Sitzungsgeld gezahlt.